

PETER WEINMAR

Wirtschaftstreuhand

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater • Allgemein
beeideter gerichtlicher Sachverständiger • Peer Reviewer
Credit Rating Analyst • Buchungsstelle • Datenerfassung für EDV

Nr. 09/08



INHALT

WIEN, 4. DEZEMBER 2008

- 1) ANFORDERUNGEN AN DIE ORDNUNGSMÄßIGKEIT EINES FAHRTENBUCHES
- 2) DIENSTREISEN - BONUSMEILEN
- 3) STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR ÜBERSTUNDEN AB 1. JÄNNER 2009
- 4) MEDIKAMENTENVERBILLIGUNG AB 1. JÄNNER 2009
- 5) 13TE FAMILIENBEIHILFE SEPTEMBER 2008
- 6) STUNDUNGS- UND AUSSETZUNGSZINSEN

Kostenloses Kanzleiservice
über Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft

* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13

+43 (1) 408 00 16

+43 (1) 408 00 16- 33

: www.weinmar.at

DVR: 0432938

UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein

ANFORDERUNGEN AN DIE ORDNUNGSMÄßIGKEIT EINES FAHRTENBUCHES

Der deutsche Bundesfinanzhof hat kürzlich grundlegende Feststellungen bezüglich der ordnungsgemäßen Führung eines Fahrtenbuches getroffen. Da die deutsche Rechtsprechung immer wieder bei Entscheidungen im Bereiche des österreichischen Steuerrechtes herangezogen wird, darf ich Sie über die wesentlichen Inhalte informieren:



a) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG

Das Fahrtenbuch muss **zeitnah** geführt werden. Ebenso müssen die zu erfassenden Fahrten einschließlich des gefahrenen Gesamtkilometerstandes vollständig und zusammenhängend wiedergegeben werden.

b) AUFZEICHNUNG BERUFLICHER FAHRTEN

Jede einzelne berufliche Verwendung ist grundsätzlich für sich selbstständig und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Kilometerstand des Fahrzeuges aufzuzeichnen. Besteht eine einheitliche Berufsreise aus mehreren Teilabschnitten, können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden.

c) AUFZEICHNUNG PRIVATER FAHRTEN

Wird das Fahrzeug auch für Privatfahrten verwendet, hat dies bekanntlich unterschiedliche steuerliche Folgen (Privatanteil sofern sich das Fahrzeug im Betriebsvermögen befindet, Kilometergeldverrechnung udglm.). Die Privatfahrten innerhalb eines Tages können pro Tag in einer Summe zusammengefasst werden (nähere Angabe zur privaten Reise sind nicht erforderlich).

d) ÜBERPRÜFUNGSMÖGLICHKEIT

Die Aufzeichnungen eines Fahrtenbuches müssen auch von einem Außenstehenden hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden können. Maßstäbe für die Überprüfung in der Praxis sind Kilometerstand-Angaben in Reparaturenrechnungen, Bankbelege (wurde z.B. als Reiseziel die Strecke Wien-Klagenfurt angegeben, ist es denkunmöglich, dass Tankbelege oder Kfz-Strafen aus Vorarlberg aufscheinen). Entspricht die Führung des Fahrtenbuches nicht der Ordnungsmäßigkeit, kann das Finanzamt die Richtigkeit des gesamten Fahrtenbuches anzweifeln und somit die steuerliche Absetzbarkeit verwähren. **Geringfügige Mängel** führen nach Ansicht des deutschen Bundesfinanzhofes jedoch nicht zur steuerlichen Nichtanerkennung des gesamten Fahrtenbuches (im gegenständlichen Fall wurde eine vorgenommene Fahrt, für die eine Tankrechnung vorliegt, nicht im Fahrtenbuch aufgezeichnet).

DIENSTREISEN - BONUSMEILEN

Bei Dienstreisen erworbene Bonusmeilen sind **lohnsteuerpflichtig**. Der neue Lohnsteuererwartungserlass befasst sich eingehend mit dem Erwerb von Bonusmeilen. Erwirbt ein Dienstnehmer Bonusmeilen anlässlich einer Dienstreise, die der Dienstgeber bezahlt, tritt Lohnsteuerpflicht ein, wenn der Dienstnehmer diese Bonusmeilen für Privatzwecke verwenden kann.



Verwendet er die Bonusmeilen hingegen für dienstliche Flüge, so führt dies zu keinem Sachbezug. Die Bewertung dieser Bonusmeilen hat mit den üblichen Mittelpreisen am Verbrauchsort zu erfolgen. Sind diese nicht ermittelbar, so ist der Sachbezug mit 1,5 % des vom Arbeitgeber getragenen Aufwandes (z.B. Flugkosten) anzusetzen.

Beispiel:

Betrugen die Flugkosten €1.000,00 und hat der Dienstnehmer dabei Bonusmeilen erworben, die er für Privatzwecke nutzt, so sind €150,00 als Sachbezug anzusetzen.

Der Sachbezug für die Bonusmeilen ist spätestens bei der Lohnverrechnung für Dezember in einer Summe zu erfassen und abzurechnen.

Ich bitte zu beachten, dass der Arbeitgeber für die richtige Abfuhr der Lohnsteuer verantwortlich ist und auch diese Bestimmung somit in das Verantwortungsgebiet des Arbeitgebers fällt.

C Tipp C

Um etwaige Diskussionen hinsichtlich der Versteuerung von Bonusmeilen die für Privatzwecke der Dienstnehmer genutzt werden zu vermeiden, empfehle ich entweder dem Arbeitnehmer schriftlich zur Kenntnis zu bringen, dass ihm die private Nutzung von Bonusmeilen untersagt ist oder dass der Arbeitnehmer jeweils bis Ende November eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er für den Zeitraum von Dezember des vorangegangenen Jahres bis November des laufenden Jahres keine Bonusmeilen für Privatzwecke verwendet hat.

STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR ÜBERSTUNDEN AB 1. JÄNNER 2009

Im Rahmen der „kleinen Steuerreform“ sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 künftighin 10 Überstunden steuerbegünstigt. Dies bedeutet, dass **Zuschläge** für die ersten 10 Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % (insgesamt höchstens jedoch € 86,00 pro Monat) steuerfrei sind.

MEDIKAMENTENVERBILLIGUNG AB 1. JÄNNER 2009

Mit 1. Jänner 2009 wird die Umsatzsteuer auf Medikamente von bisher 20 % auf 10 % reduziert. Inwieweit diese Umsatzsteuerermäßigung tatsächlich auf die Endverbraucher weitergegeben wird, ist abzuwarten.

13TE FAMILIENBEIHILFE FÜR SEPTEMBER 2008

Im September 2008 hat der Nationalrat u. a. auch eine 13te Familienbeihilfe beschlossen. Die 13te Familienbeihilfe wird jeweils im September, erstmals für September 2008, zur Auszahlung gebracht. Die rückwirkende Auszahlung der 13ten Familienbeihilfe erfolgt von Amtswegen, d. h. es sind keinerlei weitere Anträge erforderlich.

STUNDUNGS- UND AUSSETZUNGSZINSEN

Mit Wirkung vom 12. November 2008 hat die europäische Zentralbank in Österreich den Basiszinssatz auf 2,63 % reduziert.

Der Zinssatz für **Stundungszinsen** beträgt daher seit 12. November 2008 **7,13 %**, für **Aussetzungs- und Anspruchszinsen** **4,63 %**. Im Jahr 2008 entwickelten sich die Zinssätze wie folgt:

Zeitraum	Basiszinssatz	Stundungszinssatz	Aussetzungszinssatz	Anspruchszinsen
14.3.2007 – 8.7.2008	3,19 %	7,69 %	5,19 %	5,19 %
9.7.2008 – 14.10.2008	3,70 %	8,20 %	5,70 %	5,70 %
15.10.2008 – 11.11.2008	3,13 %	7,63 %	5,13 %	5,13 %
seit 12.11.2008	2,63 %	7,13 %	4,63 %	4,63 %